

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gemäß § 6 Abs. 2 LkSG



PRÄAMBEL

Die Charleston Unternehmensgruppe bekennt sich durch diese Erklärung die Vorgaben des LkSG einzuhalten und die hierfür erforderlichen Steuerungselemente in die Geschäftsprozesse zu integrieren. Die Verantwortung hierfür wird nach Maßgabe der Geschäftsführung dem Compliance-Managementsystem, konkret dem Risikomanagement (Carina Kabak, Head of Legal/Menschenrechtsbeauftragte), übertragen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben aus dem LkSG unternehmensweit umgesetzt werden.

VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN NACH §§ 4 BIS 10 LKSG (§ 6 ABS. 2 NR. 1 LKSG)

Die Charleston Unternehmensgruppe hat ein softwarebasiertes LkSG bezogenes Risikomanagement eingeführt. Hiermit wird eine jährliche Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferketten nach den Vorgaben aus §§ 4 und 5 Abs. 1 LkSG durchgeführt.

Im Rahmen dessen werden Präventionsmaßnahmen ergriffen (§ 6 Abs. 3 LkSG). Hierzu zählt die Verbreitung des Code of Conducts im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den Zulieferern. Sofern erforderlich werden geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen (§ 7 LkSG).

Ein Beschwerdeverfahren wurde mittels eines digitalen Hinweisgebersystems eingerichtet (§ 8 LkSG).

Sämtliche Maßnahmen werden ordnungsgemäß dokumentiert um der gesetzlich vorgegebenen Berichtspflicht nachzukommen (§ 10 LkSG).

PRIORITÄR FESTGESTELLTE MENSCHRECHTLICH UND UMWELTBEZOGENE RISIKEN (§ 6 ABS. 2 NR. 2 LKSG)

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse wurden die folgenden menschenrechtlich und umweltbezogenen Risiken prioritär festgestellt:

- Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Widerrechtliche Zwangsäumung und Verletzung von Landrechten
- Vorhalten angemessener Löhne

ERWARTUNGEN ZUR BEFOLGUNG MENSCHENRECHTLICH UND UMWELTBEZOGENER RISIKEN (§ 6 ABS. 2 NR. 3 LKSG)

Die Charleston Unternehmensgruppe erwartet von ihren Mitarbeitenden sowie Zulieferern die gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben zu kennen, diese einzuhalten und geeignete Vorkehrungen zu treffen um dies sicherzustellen.